

TOP 37:

Verordnung zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Drucksache: 595/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Zuge der Anpassungen des Unionsrechts an den Vertrag von Lissabon wurde auch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen im Sektor Obst und Gemüse überarbeitet. Die Unionsregelungen finden sich jetzt in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission vom 13. März 2017.

Es erfolgten auch einige inhaltliche Änderungen im Unionsrecht. Insbesondere wurden einige Ermächtigungen, die für die Mitgliedstaaten bestanden, durch unmittelbare Unionsregelungen ersetzt.

In Folge der Änderungen des Unionsrechts ist auch das nationale Recht anzupassen. Die Verordnung enthält die notwendigen Änderungen der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGERzeugerOrgDV).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Die Änderung hat zum Ziel, dass ein Antrag auf Teilzahlung bis zum 31. Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden kann und nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, bereits bis zum 15. Juli.

Als weitere Option soll die Möglichkeit bestehen, dass die zuständige Stelle abweichend davon festlegen kann, dass der Antrag ausnahmsweise bis zum 31. Oktober des betreffenden Durchführungsjahres gestellt werden kann.

Begründet wird die vorgeschlagene Änderung damit, dass der Einreichungstermin 15. Juli zu früh gewählt sei. In Verbindung mit der Möglichkeit nur eines Antrages pro Durchführungsjahr führe dieser frühe Einreichungstermin dazu, dass nur die in den Monaten Januar bis Juni durchgeführten Maßnahmen als Gegenstand des Antrags in Frage kommen. Ob diese Maßnahmen tatsächlich schon bis zum 15. Juli in antragsgerechter Form abgeschlossen seien, sei zudem fraglich und könne zu einer weiteren Reduzierung des Antragsumfangs führen. Wenn die Maßnahmen nicht in den Teilzahlungsantrag einbezogen werden könnten, müsse die Erzeugerorganisation bis zur Auszahlung des Restbetrages im Folgejahr also unter Umständen bis Oktober des Folgejahres (Ende der Haushaltslinie) auf die Erstattung ihrer bereits getätigten Aufwendungen warten. Deshalb solle der Einreichungstermin um 16 Tage auf den 31. Juli des jeweiligen Jahres verschoben werden.

Außerdem sollten die Länder zudem die Möglichkeit haben, unter Beachtung ihrer speziellen Gegebenheiten wahlweise auch einen späteren Termin festlegen zu können. Analog zu der bisher geltenden Regelung sei ein Termin bis spätestens Ende Oktober zweckmäßig.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 595/1/17** ersichtlich.